

Karl Korsch

Jus belli ac pacis im Arbeitsrecht

An der Schwelle der modernen bürgerlichen Rechtswissenschaft steht das epochemachende Werk des großen Theologen, Philosophen und Juristen Hugo Grotius: »De jure belli et pacis libri tres« (Drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens). Der gelehrte und berühmte Verfasser nahm selbst aktiv teil an jenen langwierigen und häufig blutigen Kämpfen, in denen damals in allen Ländern des alten und des neuen Occidents die aufsteigende bürgerliche Klasse die Welt gewaltsam nach ihrem Bilde umgestaltete. Er wurde dafür von den Niederländischen Generalstaaten auf Befehl des Prinzen Moritz von Oranien im Jahre 1618 als Hochverräter verhaftet und in den Kerker geworfen, aus dem er nach einigen qualvollen Jahren mit Hilfe seiner treuen Gattin entwich, um dann die letzten Jahrzehnte seines Lebens im glänzenden Elend des Exils zu verbringen. Sein Werk aber blieb für Jahrzehnte ein Hauptwerk der juristischen Wissenschaft, – solange, bis mit dem allmählichen Verfall der bürgerlichen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert das gesamte Naturrecht und mit ihm auch die Lehre des Grotius als ein wissenschaftlich überwundener Standpunkt angesehen wurde, der für die erleuchtete Gegenwart nur noch historische Bedeutung hätte. An die Stelle des wahrhaft »wissenschaftlichen«, lebendigen, schöpferischen und revolutionären Geistes der Naturrechtslehrer trat in dieser Epoche, in der die bürgerliche Klasse im westlichen und mittleren Europa allmählich aufhörte, eine revolutionäre Klasse, ein sich emanzipierender und um die Suprematie in Staat und Gesellschaft kämpfender »dritter Stand« zu sein, ein verdrießliches, unfruchtbares und gänzlich unwissenschaftliches Epigonentum, welches seine eigene Leerheit und Schwäche, seinen Historismus und Positivismus als der Rechtsweisheit letzten und sichersten Schluß hinstellte. Der Ritter Hugo*, der sich zu dem von ihm immerfort angerufenen Philosophen Kant so verhält, wie der Affe zum Menschen, erschlug mit seinem »Naturrecht«, dem von Karl Marx gezeißelten »Manifest der historischen Rechtsschule« das Naturrecht des Hugo Grotius, und die moderne Rechtswissenschaft verfiel, zumal in Deutschland, jener »wissenschaftlichen Wertlosigkeit«, die ihr um das Jahr 1848 der philosophierende Jurist Kirchmann, von seinem Standpunkt aus mit Grund, als einen allgemeinen Charakter attestierte. Der innere Wesenskern des Rechts war für diese neue und moderne, historische und positive, bürgerliche Rechtswissenschaft unbegreiflich geworden. Sie nahm mit wenig Witz und viel Behagen die Schale für den Kern, das Wort und sein Begriff trat an die Stelle des Begriffs der Sache, und selbst der Begriff des Begriffs vom Recht ging so verloren.

Eine große Menge von wissenschaftlichen Einsichten in das wahre Wesen des

* Anm. d. Red.: Gustav Hugo, 1764–1844, Begründer der historischen Rechtsschule; 1799 erschien sein »Lehrbuch des Naturrechts«; vgl. hierzu auch Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Suhrkamp Taschenbuch Nr. 49, Ffm. 1972, S. 103.

Rechts, die das ältere und neuere Naturrecht bereits besessen hatten, gerieten in dieser Verfallsperiode der bürgerlichen Rechtswissenschaft in völlige Vergessenheit. Sie wurden von dem modernen juristischen Historismus und Positivismus verständnislos und bedenkenlos weggeworfen. Zu den größten Verlusten, die auf diese Weise entstanden sind, gehört der Verlust der Einsicht des Grotius, daß *alles Recht*, seinem wahren Begriff nach betrachtet, ein *Recht des Krieges und des Friedens* ist. Diese Einsicht des Grotius, die während der ganzen naturrechtlichen Epoche in der einen oder anderen Form festgehalten worden ist, bedeutet etwas ganz anderes als die moderne Einteilung des sogenannten Völkerrechts in zwei Teile, das Kriegsrecht und das Friedensrecht. Krieg und Frieden bilden nach Grotius ein gesellschaftliches Ganzes, das als solches Ganzes auch vom Rechtsgelehrten begriffen und weiter entwickelt werden muß. Die Epigonen zerteilten und zerstörten dieses lebendige Ganze des Rechts. Sie lösten das »Recht des Krieges« als einen besonderen, übrigens nicht einmal ganz »legitimen«, in seinem Rechtscharakter nicht ganz unanfechtbaren, Teil des Rechtssystems von dem lebendigen Gesamtkörper ab und setzten es selbständig für sich. So wurde der Krieg für sie ein Gebiet, für welches das sonst so genannte »Recht«, das normale, ganz und gar positive Recht des Friedens, keine Geltung mehr hatte und an seine Stelle ein besonderes, nicht mehr ganz normales und nur noch sehr notdürftig positives »Kriegsrecht« trat, welches überdies, wie die modernen Kriege zeigten, die wirklichen Zwecke der kriegführenden Menschen größtenteils mehr störte und behinderte als wahrhaft förderte, während doch das eigentliche, normale, für die Friedensverhältnisse geltende Recht den friedlichen Handelsverkehr und alle sonstigen Geschäfte des Friedens trägt und fördert.

Zwei ungeheure Erscheinungen der gegenwärtigen Weltgeschichte sind geeignet, den falschen Schleier zu zerreißen, den diese abstrakte und oberflächliche Rechtsauffassung der modernen bürgerlichen Juristen über das wahre Wesen des Rechts ausgebreitet hat. Die eine dieser Erscheinungen wird gebildet durch die furchtbare Tatsache des Weltkrieges 1914–1918 und seine bis in die Gegenwart und Zukunft fortwirkenden Folgen. Die andere besteht in den seit Beginn des Jahrhunderts an Breite, Tiefe und Schärfe ständig zunehmenden wirtschaftlichen Kämpfen zwischen den sogenannten Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der große Weltkrieg hat jedem, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, deutlich und offenbar gezeigt, daß in der modernen bürgerlichen Gesellschaft der Krieg, als aktuelles oder potentiell Moment, allgegenwärtig ist, und das dieser allgegenwärtige Krieg in der modernen bürgerlichen Gesellschaft, im großen betrachtet, die Geschäfte der Bürger dieser Gesellschaft auch durchaus nicht stört und behindert, sondern vielmehr als die unerläßliche Vorbedingung, als der mächtigste Hebel und Förderer aller wirklich lohnenden Geschäfte innerhalb dieser Gesellschaft zu gelten hat. So ergibt sich für eine Rechtswissenschaft, die das Leben begreift, der Schluß, das auch noch heute, im vollen Lichte unserer kultivierten und humanisierten modernen bürgerlichen Gesellschaft das Recht dieser Gesellschaft, das heißt das gesamte private und öffentliche *bürgerliche Recht* nur als *Recht des Krieges und des Friedens* begriffen werden kann, ganz ebenso, wie es von Hugo Grotius und seinen revolutionären bürgerlichen Zeitgenossen vor 400 Jahren und von ihren Nachfolgern, den großen Naturrechtslehrern bis zu Kant, Fichte und Hegel begriffen worden ist. Wir haben auch in den letzten Jahren sehen können, daß ein Teil der jüngeren Generation der Juristen ein gewisses Bewußtsein davon erlangt hat, daß eine Jurisprudenz, die alles Recht, von einem bestimmten abgesonderten Teil des Völkerrechts abgesehen, wesentlich als »Friedensordnung« begreifen will, für die gegenwärtigen

Bedürfnisse nicht mehr ausreicht. Weit entfernt sind aber auch noch diese, in den letzten Jahren an ihrem früheren Glauben und Denken irregewordenen bürgerlichen Juristen von einem wirklichen Begreifen der Tatsache, daß allem und jedem rechtlichen Geschehen innerhalb der heutigen bürgerlichen Gesellschaft, dem privatesten Rechtsverkehr ganz ebenso wie den imperialistischen Welthändeln, ein kriegerisches Moment innewohnt, und noch weniger vermögen sie zu begreifen und einzusehen, worin denn dieses allem rechtlichen Geschehen einverleibte kriegerische Moment konkret und wirklich besteht. Diese Unfähigkeit, etwas wirklich Vorhandenes zu sehen und zu begreifen, hat ihre letzte Ursache darin, daß die bürgerliche Rechtswissenschaft vermöge ihres besonderen geschichtlichen und gesellschaftlichen Charakters gewisse Wirklichkeiten und Wirklichkeitszusammenhänge nicht sehen und begreifen darf und kann, durch deren Begreifen und Erkennen sie aufhören würde, das zu sein, was sie allen ihren Bekenntnissen zu dem Geist freier voraussetzungsloser wissenschaftlicher Forschung zum Trotz, oder vielmehr auch gerade mit diesen ihren Bekenntnissen, in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit tatsächlich ist, nämlich eine *bürgerliche Klassenwissenschaft*, ein Teil der *Wissenschaft der bürgerlichen Klasse*.

Um dies zu zeigen und zu beweisen, wenden wir uns sogleich zu demjenigen Gebiets des Rechts, dem der Charakter eines *Kriegs- und Friedensrechts* am allerunmittelbarsten und deshalb auch am allersichtbarsten aufgeprägt ist, dessen wirkliche Erscheinungen durch eine von dem Gedanken des Krieges abstrahierende Betrachtung am allerwenigsten begriffen werden können, und welches merkwürdigerweise doch zugleich dasjenige Gebiet ist, für welches dieser Gesichtspunkt von der gesamten bürgerlichen Rechtswissenschaft unserer Zeit und von ihren getreuen Trabanten, der Rechtswissenschaft des modernen sozialdemokratischen Reformismus à la Sinzheimer und Flatow, am allerschärfsten zurückgewiesen wird. Wir meinen das Rechtsgebiet, welches von dem berühmten Artikel 157 der Weimarer Verfassung und von der heutigen Rechtswissenschaft als das »Arbeitsrecht« bezeichnet wird. Gerade an diesem Arbeitsrecht läßt sich der zwingendste Beweis dafür erbringen, daß die heutige bürgerliche Rechtswissenschaft ganz ebenso wie die heutige bürgerliche Philosophie und die heutige bürgerliche Ökonomie den wirklichen Erscheinungen der gegenwärtigen Entwicklung nicht mehr unbefangen, kritisch und ohne unbewußte Voraussetzungen, das heißt genauer gesprochen, nicht mehr ohne Klassenvorurteile gegenübersteht und darum das wahre Wesen dieser Erscheinungen nicht mehr richtig und vollständig zu begreifen vermag. Ganz ebenso wie auf dem Gebiet der *Philosophie* und der *Ökonomie*, so sind auch auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft die in ihrer gesellschaftlichen *Praxis* gegenrevolutionär gewordenen Gelehrten der bürgerlichen Verfallsperiode auch in ihrer wissenschaftlichen *Theorie* nicht mehr dazu befähigt, jene wahrhaft wissenschaftlichen Methoden der Erkenntnis anzuwenden und weiter zu entwickeln, die ihre wissenschaftlichen Vorfahren, die alten und neuen Naturrechtslehrer der bürgerlichen Revolutionsperiode, in die Rechtswissenschaft eingeführt haben. Auch in der Rechtswissenschaft, wie in der Philosophie und Ökonomie, erweist sich als die wirkliche Erbin der klassischen deutschen Geistesbewegung nicht die offizielle bürgerliche Wissenschaft die dem rücksichtslosen kritischen Geiste der Klassiker verständnislos gegenübersteht, sondern vielmehr die deutsche und die internationale Arbeiterbewegung, die an die philosophischen und wissenschaftlichen Traditionen der bürgerlichen revolutionären Naturrechtsepoche anknüpft und aus dieser Anknüpfung heraus ihre neue proletarische revolutionäre Methode der Rechtserkenntnis und Rechtsgestaltung entwickelt.

Das Arbeitsrecht ist das Recht des Friedens und des Krieges für die beiden in der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft miteinander kämpfenden großen Klassen, die herrschende *Bourgeoisie* und das sich gegen diese Herrschaft empörende *Proletariat*. Wer an dieser Erkenntnis vorbeizugehen, sie zu umgehen oder zu bestreiten versucht, vermag überhaupt nicht zu erklären, warum es denn notwendig sei, das übliche und längst eingebürgerte System der Rechtswissenschaft gerade an dieser Stelle so unlogisch zu durchbrechen, und die verschiedenartigsten Bestimmungen des bürgerlichen Privatrechts und des bürgerlichen öffentlichen Rechts, das Handels-, Gewerbe-, Verwaltungsrecht, des materiellen und prozessualen Rechts aus ihrem »natürlichen« systematischen Zusammenhang herauszureißen und zu einem besonderen Block, dem des sogenannten »Arbeitsrechts« zusammenzufügen. Die langatmigen und gekünstelten Begründungen, mit denen die bürgerlichen Juristen dieses durch den Begriff und den Namen des »Arbeitsrechts« aufgegebene Problem zu lösen versucht haben und noch versuchen, können nicht die Tatsachen hinwegräumen, daß es keinem Rechtsgelehrten jemals eingefallen wäre, dem Arbeitsrecht eine begriffliche Selbständigkeit zu vindizieren, wenn nicht die Realität der proletarischen Klassenkämpfe, vor allem der großen wirtschaftlichen Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen) in allen Ländern, dazu immer und immer wieder einen triftigen Realgrund dargeboten hätte. Es läßt sich weiterhin sehr leicht zeigen, daß ein großer, sogar der größte und wesentlichste Teil dessen, was man heute selbst als streng bürgerlicher Jurist unter dem sogenannten »Arbeitsrecht« versteht, überhaupt gar kein bürgerliches Recht mehr ist und weder unter das sogen. Privatrecht noch unter das sogen. öffentliche Recht der heutigen bürgerlichen Gesellschaft ohne Zwang subsumiert werden kann. Manche haben es darum »Sozialrecht« genannt, ohne über die Gründe dieser neuen Terminologie sich selbst und uns genügend klare Rechenschaft zu geben. Sie haben nur ein neues Wort geprägt, nach dem Goetheschen Spruch, daß eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein. Daß sie den zu dem Wort gehörigen neuen Begriff der neuen Sache tatsächlich nicht haben, beweisen sie dadurch, daß sie dies ihr soziales Recht ganz ebenso frisch und munter als eine, mutatis mutandis gleichartige, dritte Gruppe von bürgerlichen Rechtsnormen neben dem bürgerlichen Privatrecht und dem bürgerlichen öffentlichen Recht in das bürgerliche Rechtssystem hineinstellen wollen. Tatsächlich aber handelt es sich bei dem sozialen Arbeitsrecht in keinem Sinne mehr um etwas, was dem normalen privaten oder öffentlichen Recht der bürgerlichen Gesellschaft wesensgleich wäre. Die meisten Arbeitskämpfe, denken Sie z. B. an einen großen Streik, der ausgeführt wird von Arbeitern, die nach ihrem privaten Arbeitsvertrag auf jederzeitige fristlose Kündigung eingestellt sind, ein solcher Arbeitskampf, der z. B. die gewaltsame Herbeiführung einer Arbeitsverkürzung oder einer Lohnerhöhung bezweckt, wird überhaupt nicht geführt um irgendwelche, sei es private, sei es öffentliche existierende Rechte von Einzelpersonen (und das bürgerliche Recht kennt doch nur solche Rechte von Einzelpersonen, natürlichen und juristischen Personen!). Er wird vielmehr geführt als eine sogen. »Gesamtstreitigkeit«, als ein kollektiver Streit um Rechte, die für eine privatrechtlich unbestimmte und mit privatrechtlichen Mitteln nicht bestimmbare Personenmehrheit durch den erfolgreichen Kampf des Streiks erst geschaffen werden sollen. Er ähnelt also, schon rein äußerlich betrachtet, weit mehr einem Krieg zwischen selbständigen Staaten, der in einem Friedensschluß endigt als einem bürgerlichen Streit von Privatpersonen oder auch von innerstaatlichen Behörden um bestimmte, rechtlich geregelte Verhältnisse. Und wo steht es geschrieben, daß ein »Krieg« nur zwischen souverä-

nen Staaten möglich sei und nicht auch zwischen ganz andersartigen kollektiven Gebilden? Auch hier, bei der Definition des Krieges zwischen Staaten und Völkern, haben wir es durchaus nicht mit einer natürlichen und selbstverständlichen, immer so gewesenen Begriffsbestimmung zu tun, sondern mit einer eigens für den Gebrauch der modernen, von der bürgerlichen Klasse beherrschten Gesellschaft, geschaffenen »wissenschaftlichen« Begriffsbestimmung »des« Krieges. Hugo Grotius wußte von dieser künstlichen Einschränkung noch nichts, und mit überlegener Miene haben ihn die Epigonen des 19. Jahrhunderts darob getadelt, daß er »mehrere Arten des Krieges« unterschieden hat, neben dem öffentlichen Krieg noch den privaten Krieg, und innerhalb der ersteren Art wieder verschiedene Arten, von denen nur *eine* die Krieg zwischen den Staaten ist. Der Krieg bezeichnet, nach des Grotius Definition, »den Zustand von Personen, die miteinander gewaltsam kämpfen« (Buch I. Kap. 1). Und ebenso lehrt noch der größte Kriegsphilosoph, den die bürgerliche Klasse am Ausgang ihrer revolutionären Epoche hervorgebracht hat, der berühmte General Karl von Clausewitz in seinen acht Büchern »Vom Kriege«, der Krieg sei, »ein Konflikt großer Interessen, der sich blutig löst, und *nur* darin sei er von den andern (Konflikten) verschieden«; und auch dieses letztere Kriterium, die Notwendigkeit der »blutigen« Lösung, hält er nicht als unentbehrliches Merkmal des Krieges fest, sondern läßt in der Folge auch solche »Kriege« noch begrifflich zu, die »in bloßer Bedrohung des Gegners und in einem Subsidium des Unterhandelns bestehen« (III, 138). Nichts steht also im Wege, daß wir diese nachträgliche Begriffsverengung der Epigonen wieder aufheben, und auch die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Klassenkämpfe der proletarischen Klasse gegen die ökonomisch, sozial und politisch herrschende bourgeoise Klasse nicht nur als »Kämpfe« bezeichnen, sondern in ihnen die direkten »Kriege« erkennen, die sie ihrem Begriffe nach selbst in ihren unentwickeltsten und unscheinbarsten Formen bereits sind, und zu denen sie sich, wie wir gleich noch sehen werden, letzten Endes auch in ihrer wirklichen geschichtlichen Erscheinung entwickeln und steigern.

Mit dieser Einführung des Kriegsbegriffes in die neue Wissenschaft des heutigen Arbeitsrecht ist wissenschaftlich weit mehr gewonnen als bloß ein neues Wort. Wir gewinnen mit einem Schlage das geistige Band, das die ganze, scheinbar so disparate und heterogene, Masse der heutigen arbeitsrechtlichen Normen zu einer festen Einheit zusammenschließt. Alle unseren Vorstellungen über arbeitsrechtliche Verhältnisse bekommen schon hierdurch einen schärferen Sinn, eine festere Richtung und eine nähere Anwendung. Darüber hinaus wird es uns durch dieses neue Prinzip möglich, nicht nur das gegenwärtige Arbeitsrecht in allen seinen Erscheinungen, sondern auch seine geschichtliche Entwicklung, in der Vergangenheit und ebenso auch in der Zukunft, in einer großen Gesamtvorstellung zu vereinigen, wie einst der große bürgerliche Naturrechtslehrer Grotius in seinen drei Büchern »de jure belli et pacis« und wie in noch vollkommener Weise 200 Jahre später der letzte bürgerliche Philosoph Hegel seinem »Grundriß des Naturrechts und der Staatswissenschaft« (der sogenannten »Rechtsphilosophie«) die Totalität des Werdens und Seins der bürgerlichen Gesellschaft in einem großen Gesamtbegriff entwickelt hat.

Das Arbeitsrecht tritt dem alten, positiven, erstarrten und von ihr selbst nur noch als historisch und positiv betrachteten Recht der zerfallenen bürgerlichen Gesellschaft und des zerfallenden bürgerlichen Staates schon innerhalb dieser Gesellschaft und dieses Staates selbst als das neue proletarische Recht der Arbeiterklasse gegenüber, ganz ebenso wie einst im klassischen Naturrecht von Grotius

bis Hegel dem positiv erstarrten Rechte der verfallenden feudalen Gesellschaft das neue bürgerliche Recht des dritten Standes gegenüber getreten ist, das später durch siegreiche revolutionäre Gewalt an die Stelle des zerbrochenen mittelalterlichen Rechts gesetzt werden sollte. Wenn also im Mittelpunkt aller unserer sozialen und sogar auch unserer politischen, innerpolitischen und außenpolitischen Kämpfe heute tatsächlich der Kampf um die Arbeitsbedingungen der für ihre Emanzipation kämpfenden proletarischen Lohnarbeiterklasse besteht, so muß unvermeidlich auch die Theorie des modernen Arbeitsrechts in die Qual dieses Kampfes mit hineingezogen werden. In dem praktischen und theoretischen Kampf um die Schaffung und Weiterentwicklung des »Arbeitsrechts« kämpft die proletarische Klasse um die Etablierung *ihres* Naturrechts, und dieses Arbeitsrecht entfaltet deshalb seinen vollen Sinn auch erst für denjenigen, der es nicht als ein fertiges Normensystem ansieht, das von einer über den kämpfenden Parteien stehenden Macht über sie gesetzt wäre, sondern es vielmehr »naturrechtlich« begreift als ein mitten im Prozeß seines Werdens befindliches, fortwährend sich änderndes und entwickelndes Recht des Krieges und Friedens für die einander in der heutigen bürgerlichen Gesellschaft gegensätzlich gegenüberstehenden Klassen. Ein Recht des Krieges und des Friedens für die einander in der bürgerlichen Gesellschaft gegenüberstehenden Klassen! Dieser Satz muß in seinem vollständigen Sinn begriffen werden. Dazu gehört vor allem, daß man mit den klassischen Naturrechtslehrern, mit Grotius, Hegel und Clausewitz und mit den politischen Ökonomen der proletarischen Klasse, mit Marx und Lenin, das wirkliche Wesen des Krieges und dessen wahres Verhältnis zum Frieden begreift. Fast ebenso falsch wie die Abstraktion, welche das moderne Arbeitsrecht wesentlich als Friedensnorm ansieht, fast ebenso fehlerhaft wäre auch noch die andere Abstraktion, welche zwischen Krieg und Frieden einen unüberbrückbaren Abgrund aufreißt und dadurch zu der Annahme gelangt, daß zwischen demjenigen Arbeitsrecht, welches die Arbeitsverhältnisse im Zustand des wirtschaftlichen Friedens beherrscht und dem Rechte der Arbeitskämpfe ein grundsätzlicher Gegensatz bestände. Krieg und Frieden bilden ein Ganzes des gesellschaftlichen Lebens, so lehren uns Grotius, Kant, Fichte, Hegel und Clausewitz. Der Krieg steht dem Frieden nicht als etwas ganz und gar von ihm Verschiedenes, ihm absolut Gegensätzliches gegenüber. Sondern im Krieg ist noch der Frieden enthalten, wie im Frieden schon der Krieg enthalten war und umgekehrt: im Krieg ist schon der Friede, wie im Frieden, z. B. im Versailler Frieden, noch der Krieg enthalten ist. Man muß sich, wie Clausewitz sagt, von der gewöhnlichen Vorstellung völlig loslösen, welche meint, daß der Krieg zwar durch den politischen Verkehr der Staaten hervorgerufen würde, daß aber nun mit dem Eintritt des Kriegszustandes »jener Verkehr aufhöre und ein ganz anderer Zustand eintrete, welcher *nur seinen eigenen Gesetzen unterworfen sei*«. Der Krieg ist vielmehr, nach dem bekanntesten Ausspruch von Clausewitz, »nichts als die fortgesetzte Staatspolitik mit andern Mitteln.« Und ebenso ist auch der Arbeitskampf der streikenden Proletarier weiter nichts als die Fortsetzung der Bewegung, die sie zuvor mit anderen Mitteln für die gleichen wirtschaftlichen und politischen Ziele geführt haben und die sie für die gleichen, für gesteigerte oder auch für herabgesetzte Ziele, auch nach der Streikbeendigung, nach der Wiederherstellung des sogenannten »Wirtschaftsfriedens«, mit friedlichen und kriegerischen Mitteln weiterführen werden, bis sie ihr wirkliches Klassenziel erreicht haben, bis die Arbeiterklasse gleich ihrem Vorgänger, dem »dritten Stand« der bürgerlichen Revolution, aus dem *gesellschaftlichen Nichts* das *gesellschaftliche Alles* geworden ist. Bis dahin bleibt das Arbeitsrecht ein Recht des Krieges und des Friedens der

im unversöhnlichem, auf die Dauer unausgleichbarem Gegensatz sich gegenüberstehenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft.

Es gibt in der allgemeinen philosophischen Begriffswelt der Philosophie des deutschen Idealismus, besonders bei dem Philosophen Fichte, und ebenso auch in der speziellen Kriegphilosophie des Fichteaners Clausewitz einen für den heutigen Leser zunächst etwas seltsamen Begriff: den Begriff des absoluten oder heiligen Krieges, an dessen Wesen zwar auch jeder gewöhnliche Krieg der wirklichen Geschichte in geringerem oder größerem Maße teilhat, der aber voll entwickelt erst in der damaligen Gegenwart in die Erscheinung getreten sein soll: in den Kriegen der 14 französischen Revolutionsarmeen, in den Schlachten des großen Napoleon, der von den deutschen Philosophen als »der Kriegsgott selber« bezeichnet wird, und vielleicht auch noch in den durch diese napoleonischen Kriege ausgelösten und an ihrem Muster entwickelten Gegenkriegen, z. B. dem deutschen Befreiungskrieg 1813. Dieser »absolute« ist vor den gewöhnlichen Kriegen ausgezeichnet vor allem dadurch, daß sein Zweck nicht in der Erringung eines bloßen *Vorteils* über den Gegner besteht, sondern in seiner *völligen Niederwerfung*; »sei es, daß man ihn politisch vernichten oder bloß wehrlos machen und also zu jedem beliebigen Frieden zwingen will«. Ob ein solcher absoluter Krieg geführt wird, das hängt nicht allein von dem Willen der Kriegsführenden ab sondern hauptsächlich von den Energien derjenigen *Politik*, die in einem solchen Kriege ihre Ziele verfolgt und die ihrerseits wiederum nicht die Sache des freien Willensentschlusses von einzelnen Staatsmännern ist sondern ihre eigentlichen Wurzeln in der *gesamten* und besonders der *wirtschaftlichen* Entwicklung der betreffenden Gesellschaft hat.

Auf den Krieg der Staaten bezogen scheint dieser Fichte-Clausewitzsche Begriff des »heiligen« oder »absoluten« Krieges eine gewisse Mystik an sich zu haben. Wir haben in den Tagen von 1914 die schauerhafteste Karrikatur eines solchen »heiligen Krieges« erlebt und stehen dem ganzen Begriff des heiligen Krieges mit theoretischem und praktischem Mißtrauen gegenüber. Aber gerade wenn wir diese Unterscheidung der gewöhnlichen Kriege und des absoluten Krieges jetzt auch auf unser Gebiet, auf das Gebiet der Arbeitskämpfe der proletarischen Klasse übertragen, verliert der Begriff des absoluten Krieges in dieser Anwendung jegliche Mystik, – und er vermag uns dann sogar auch noch rückwirkend jenes dunkle Rätsel rationell auflösen, das die klassischen bürgerlichen Philosophen in mystischer Form mit ihrem Begriff eines über alle gewöhnlichen Kriege weit hinausragenden »heiligen« Krieges zu lösen versucht haben.

Wir haben schon vorhin betont, daß wir das wirkliche Wesen eines noch so kleinen und unbedeutenden Lohnkampfes oder sonstigen Arbeitskampfes erst dann voll begreifen, wenn wir diesen einzelnen Arbeitskampf nicht als isoliertes Phänomen für sich betrachten sondern als einen bloßen Teilvorgang in den ungeheuren, letzten Endes auf die Eroberung der politischen Macht für die Arbeiterklasse abzielenden Gesamtprozeß der proletarischen Revolution. In all diesen mannigfachen kleinen und großen, vereinzelt und massenhaften, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und militärischen Kämpfen und in den »friedlichen« Aktionen, welche zwischen diesen eigentlichen Kämpfen liegen, arbeitet und kämpft sich also die Arbeiterklasse endlich heran zu jenem letzten und entscheidenden Endkampfe, der um die Eroberung der politischen Macht selber geführt wird. Dieser Kampf ist dann der »absolute« Krieg, den das Proletariat in seiner geschichtlichen Stunde zu führen berufen ist, ein Krieg, der nicht mehr mit der Erringung eines Einzelvorteils über den Gegner sondern nur noch mit der vollständigen Niederwerfung des Gegeners sein politisches Ziel erreichen kann.

Diejenige Rolle aber, die dieser vollbewußte Endkampf – »blutiger Tod oder das Nichts, so ist die Frage unerbittlich gestellt!« – für das revolutionäre Proletariat zu spielen hat, dieselbe Rolle haben in früheren Jahrhunderten jene Kriege gespielt, durch die ein Napoleon »jenseits der französischen Grenzen überall die feudalen Gestaltungen wegfegte, soweit es nötig war, um der bürgerlichen Gesellschaft in Frankreich eine entsprechende zeitgenössische Umgebung auf dem europäischen Kontinent zu verschaffen«, – und ebenso in höherem und niedrigerem Grade auch alle sogenannten »Völkerkriege« der bürgerlichen revolutionären Epoche, die auf die Konstituierung der bürgerlichen Nationalstaaten abzielten, sie waren *objektiv notwendige* Teil jenes Endkampfes, durch den der dritte Stand, die bürgerliche Klasse, allenthalben in Europa die ganze Macht über Staat und Gesellschaft für sich erobert und die Welt nach seinem Bilde umgestaltet hat. Aus dieser Quelle entsprang ihnen jene unerhörte Energie und Rücksichtslosigkeit der Kriegführung, die den Schrecken und die staunende Begeisterung ihrer Mitwelt so häufig erregt hat. Aber eines unterscheidet doch diese vergangenen Machtkämpfe der bürgerlichen Klasse von dem gegenwärtigen und zukünftigen Machtkampf der proletarischen Klasse, – das gleiche, was auch den Naturrechtsbegriff der bürgerlichen Klassiker von jener neuen »naturrechtlichen« Auffassung unterscheidet, die heute das revolutionäre Proletariat dem begriffslosen Positivismus der bürgerlichen Jurisprudenz entgegenstellt. Die Helden und Akteure jener blutigen Kämpfe der bürgerlichen Heroenzeit kämpften teils mit einem einfachen mystischen Glauben an die Heiligkeit ihrer Aufgabe, wie Cromwell, teils mit dem Bewußtsein, die ewigen Menschenrechte zu verwirklichen, wie Robespierre und St. Just. Sie wußten wenig von der wirklichen geschichtlichen Bedeutung der Kämpfe, die sie auszuführen hatten. So wenig wie die klassischen Naturrechtslehrer davon wußten, daß die von ihnen theoretisch eroberten heiligen und ewigen Geburtsrechte der Menschheit nur den der Produktionsweise einer bestimmten geschichtlichen Epoche angepaßten Rechtszustand der bürgerlichen Klassengesellschaft zum Ausdruck brachten. Das Proletariat ist die erste Klasse, die mit einem vollständigen und klaren Bewußtsein ihre weltgeschichtliche Aufgabe zu erfüllen unternimmt. Es will das Naturrecht seiner Klasse, um dessen Verwirklichung es seine heutigen Kämpfe führt, nach seinem Siege nicht verewigen, sondern mit den Klassen und Klassegegensätzen zugleich auch das Recht der Arbeiterklasse aufheben. In der proletarischen Revolution des 19. und 20. Jahrhunderts ist die Revolution endlich bei ihrem eigenen Inhalt angekommen.

Anmerkung zu Korsch's Rechtstheorie

Karl Korsch ist ein Jurist, dessen Beitrag zur Rechtstheorie von der Rechtswissenschaft bisher nicht zur Kenntnis genommen worden ist. Durch die Publikation der bisher unveröffentlichten Antrittsvorlesung, die Karl Korsch am 9. Mai 1923¹ als ordentlicher Professor an der Universität Jena hielt, will die *Kritische Justiz* beitragen zur Rezeption der für eine materialistische Rechtstheorie wich-

¹ In der von Hedda Korsch 1962 erstellten Bibliographie wird als Datum der Vorlesung der 9. Mai 1924 genannt.

tigen Schriften Korsch, die durch die Neuveröffentlichung von Korsch's Besprechung der Bücher von Eugen Pašukanis und Karl Renner² eingeleitet worden ist.

Karl Korsch wurde 1886 in Tostedt bei Hamburg geboren; 1911 juristische Dissertation mit der Arbeit »Die Beweislast beim qualifizierten Geständnis«; 1912–1914 Studium in England, Sympathien für die Fabian Society; 1914–1918 Frontoffizier (trug, wie es heißt, auch bei gefährlichen Unternehmen nie eine Waffe); Kriegsende Eintritt in die USPD, später Übertritt mit der Mehrheit der USPD in die KPD (obwohl Gegner dieses Zusammenschlusses); 1919 Privatdozent in Jena; 1923 Justizminister der sozialdemokratisch-kommunistischen Koalitionsregierung in Thüringen, Ordinarius in Jena (muß sich in der Folgezeit mit Lehrverbot auseinandersetzen, setzt in einem Rechtsstreit sein Recht durch, verzichtet in einer Vereinbarung jedoch darauf, an der Universität Jena zu lehren und lebt von 1924–1933 in Berlin); 1924–1928 Mitglied des Reichstages; 1926 Ausschluß aus der KPD; nach 1933 Emigration; 1935–1936 besonders enge Zusammenarbeit mit Bert Brecht in Dänemark; ab 1936 in den USA; 1961 dort gestorben.

Korsch hat es selbst nicht für sinnvoll gehalten, den Text der Vorlesung »Jus belli ac pacis im Arbeitsrecht« zu publizieren. Vermutlich deshalb, weil er eine Veröffentlichung im bürgerlichen Wissenschaftsbetrieb für sinnlos hielt und das, was er den vom Arbeitsrecht Betroffenen zu sagen hatte, in seinem *Arbeitsrecht für Betriebsräte*³ bereits vorgelegt hatte. Den rechtstheoretisch interessanten Teil dieser Arbeit (§ 10) hatte er unter der Überschrift »Wesen der Arbeitsverfassung nach bürgerlichem und nach sozialem Recht« in der Zeitschrift *Arbeitsrecht* (Jg. 9, 1922, S. 614 ff.) veröffentlicht. Der Vorlesungstext führt rechtstheoretisch nur wenig über die dort niedergelegte Position hinaus. Er bringt jedoch die »aktivistische Komponente«, die für Korsch's gesamtes theoretisches Werk bestimmend ist, besonders prägnant zum Ausdruck. Auch wenn wir nach den Erfahrungen mit dem Faschismus Klassenauseinandersetzungen nicht mehr stets und unter allen Umständen vorbehaltlos auf die Zuspitzung in einen »absoluten Krieg« zutreiben können, bleibt es wichtig, an diese aktivistische Komponente zu erinnern, nicht zuletzt deshalb, weil die entsprechenden Passagen in der Neuausgabe von *Arbeitsrecht für Betriebsräte* im Jahre 1968 fehlen.

Korsch hat im *Arbeitsrecht für Betriebsräte* von den für eine »Übergangsepoche charakteristischen Kämpfen zwischen der rein bürgerlichrechtlichen und sozialrechtlichen Auffassung des Arbeitsrechts« gesprochen und davon, daß der Kampf für eine »sozialrechtliche Auffassung der Arbeitsverhältnisse« durch den politischen Kampf der »Angehörigen der Arbeiterklasse« defensiv und offensiv zu führen ist: »*Defensiv*, indem sie von der jeweils errungenen Position nicht eine Haaresbreite ohne Kampf preisgeben. *Offensiv*, indem sie von jeder gewonnenen Position aus unablässig weiter vorwärtsdringen, bis sie in Gemeinschaft der Masse ihrer Mitkämpfer die feindliche Festung endlich wirklich erobert haben.«⁴ Daneben hält Korsch die »juristische Aktion« für wichtig, die diesen Kampf unterstützt und die für diesen Kampf »theoretisch ausrüstet«: »In einer

² Karl Korsch, »Literaturbericht« [über Renner und Pašukanis], in: *Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*, Jg. 15, 1930, S. 308; Neudruck in: Eugen Pašukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, Frankfurt am Main, 1966, Vorwort; Karl Korsch, *Die materialistische Geschichtsauffassung und andere Schriften*, hrsgg. von Erich Gerlach, Frankfurt am Main, 1971, S. 157 ff.

³ Karl Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, Berlin, 1922; verkürzte Neuausgabe, Frankfurt am Main/Wien, 1968. Besprochen von L. Unterseher in *KJ* 1/68, S. 91 f.

⁴ Karl Korsch, *Arbeitsrecht* . . ., 1922, S. 114 u. 107; Ausgabe 1968, S. 147 u. 140.

Epoche, wo in allen Schichten des gesellschaftlichen Lebens sich zwei Klassen feindlich gegenüberstehen, ohne daß vorläufig eine der anderen völlig Herr zu werden, oder zu bleiben vermag, kann auch im Recht weder der alte, rein bürgerliche Standpunkt des Privatrechts unverändert aufrechterhalten werden (der das Arbeitsverhältnis als eine auf freien Verträgen beruhende Privatangelegenheit der Beteiligten ansah), noch der neue rein proletarische Standpunkt des Sozialrechts (der das Arbeitsverhältnis als ein lediglich auf die gesellschaftliche Zusammenarbeit gegründetes Gemeinschaftsverhältnis ansieht). Vielmehr liegen sich diese beiden Rechtsauffassungen fortwährend in den Haaren, – wie in den Homerischen Gedichten an den irdischen Kämpfen der Griechen und Trojaner um Ilios stolze Feste auch die olympischen Götter in ihrer Weise herzhaften Anteil nehmen.«⁵ Korsch hat verhindern wollen, daß solche Sätze erneut eine »juristische Weltanschauung« begründen. So schreibt er zum Betriebsrätegesetz: »Die größte Gefahr, die das Betriebsrätegesetz der Arbeiterklasse gebracht hat, ist die, daß auch die gesetzlichen Betriebsräte sich mit »arbeitsgemeinschaftlichem« Geiste erfüllen und sich selbst als Glieder einer auf Verbrüderung von Kapital und Arbeit beruhenden sogenannten »Gemeinwirtschaft« zu betrachten anfangen.«⁶ Noch deutlicher wird seine Auffassung durch die Feststellung: »Auch für theoretische Sätze der sozialistischen Rechtslehre gilt der Satz des Kommunistischen Manifestes, wonach die »theoretischen Sätze der Kommunisten« keine aus sich selbst heraus gültigen ewigen Wahrheiten sein wollen, sondern nur als »allgemeine Ausdrücke tatsächlicher Verhältnisse eines existierenden Klassenkampfes« zu betrachten sind.«⁷ Diese Auffassung entspricht der im *Marxismus und Philosophie*⁸ dargelegten Auffassung: »So wenig durch die ökonomische Aktion der revolutionären Klasse die politische Aktion überflüssig gemacht wird, so wenig wird auch durch die ökonomische und politische Aktion zusammen die geistige Aktion überflüssig gemacht [...]«⁹ Für den Kampf um Rechtspositionen gilt, was Korsch über die »philosophische Aktion« sagte: »Der philosophische Kampf der Ideen ist vom proletarischen Standpunkt aus nicht die Basis sondern nur eine vergängliche Form des revolutionären Klassenkampfes, der die geschichtliche Entwicklung unserer Zeit bestimmt.«¹⁰

Für Korsch vermag nur Dialektik diese Anerkennung der juristischen Aktion mit ihrer Aufhebung in der politisch geführten sozialen Revolution zusammenzubringen. In diese Richtung weisen einzelne Passagen der Vorlesung »Jus belli ac pacis im Arbeitsrecht« ebenso wie die Schlußsätze des *Arbeitsrechts für Betriebsräte* (die in der Neuveröffentlichung 1968 nicht mit abgedruckt worden sind):

»(...) hier wie in allen wirklichen Konflikten, die aufgrund des Betriebsrätegesetzes entstehen, (helfen) die gesetzlichen Mittel des latenten Klassenkampfes nicht mehr, und im »Streik« bricht der offene Klassenkrieg aus. So lautet auch hier, in einer rechtlichen Untersuchung, das letzte Wort der sozialen Wissenschaft, daß bei einer Ordnung der Dinge, wo es noch Klassen und Klassengegensätze gibt, auch die kleinsten und unscheinbarsten Teilaufgaben der unterdrück-

⁵ Ebd. S. 115; Ausgabe 1968, S. 149 f.

⁶ Ebd., S. 184.

⁷ Ebd., S. 115; Ausgabe 1968, S. 149.

⁸ Karl Korsch, *Marxismus und Philosophie*, [zuerst 1923], Neudruck der 2. Auflage, hrsgg. von Erich Gerlach, Frankfurt am Main/Wien, 1966.

⁹ Ebd., S. 135.

¹⁰ Karl Korsch, »Lenins Philosophie«, in: *Living Marxism*, November 1938, S. 138–144; deutsch: »Zur Philosophie Lenins«, in: Anton Pannekoek, *Lenin als Philosoph*, Frankfurt am Main/Wien, 1969, S. 130.

ten und zu ihrer Befreiung aufsteigenden Klasse endgültig und bis auf den Grund immer nur *auf revolutionärem Wege* gelöst werden können. Denn *der »Streik der Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft* ist nicht nur die Vorübung zu einer irgendwann einmal zu vollbringenden Umwälzung dieser Gesellschaft. Er ist vielmehr, wenn auch in seiner Wirkung noch räumlich und zeitlich beschränkt, innerhalb dieser Gesellschaft schon die förmliche Aufhebung der Grundlagen dieser Gesellschaft. Das heißt: er ist selbst schon ein Teil der *sozialen Revolution*.«¹¹

Karl Korsch hat diesen von ihm am Anfang der zwanziger Jahre entwickelten Ansatz, die Einteilung arbeitsrechtlicher Normen in bürgerlichrechtliche und sozialrechtliche und die Notwendigkeit »diesen ganzen Unterschied letzten Endes *aufzuheben*«,¹² später weder konkretisiert noch weiterentwickelt. Die Voraussetzung für eine »Revolutionierung« des herrschenden bürgerlichen Arbeitsrechts, soweit eine solche Revolutionierung mit theoretischen Mitteln überhaupt möglich ist,¹³ waren für Korsch schon kurze Zeit später – das zeigt die Schrift von Karl Korsch, *Um die Tariffähigkeit. Eine Untersuchung über die heutigen Entwicklungstendenzen der Gewerkschaftsbewegung*, Berlin 1928 – entfallen. Korsch hat den am Anfang der zwanziger Jahre entwickelten Ansatz nicht preisgegeben – sonst hätte er im Jahre 1930 in seinem Beitrag zu Renner und Pašukanis nicht den Aufsatz »Juristensozialismus«¹⁴ aus der *Neuen Zeit*, 1887, als das »Testament von Friedrich Engels für die Beurteilung eines sozialistischen Rechtsprogramms und also auch einer sozialistischen Rechtslehre nennen können.«¹⁵ Doch diese Schrift weist keine Perspektive, sie zeigt keinen konkreten Ansatz, Rechtspositionen dialektisch aufzuheben, sie bleibt eine Abwehrschrift gegen die »Wiederanerkennung und Wiederherstellung der Rechtsideologie und der darin verkleideten Wirklichkeit.«¹⁶

Für eine materialistische Verfassungstheorie sind auch die Analysen von Bedeutung, die Korsch vorlegt in Auseinandersetzung einerseits mit einem verselbständigten und zum Verfassungsmodell entwickelten Rätensystem und andererseits mit der Doppelfunktion des Staates, der zum einen als entschiedenes Instrument der sozialen Revolution dienen zum anderen auch als Mittel der Konterrevolution gehandhabt werden kann. Korsch fragt gegen Ende der 20er Jahre:

»Wie sind Marx und Engels, die glühenden Bewunderer des vom Konvent der großen französischen Revolution verwirklichten zentralistischen Systems der revolutionären Diktatur dazu gekommen, als politische Form der revolutionären Diktatur des Proletariats gerade die jenem System scheinbar entgegengesetzte »Kommune« anzusehen?«¹⁷ Korsch zeigt bei der Entfaltung dieser Fragestellung nicht nur exemplarisch, was Anwendung des Marxismus auf den Marxismus und was historische Spezifizierung heißt, er stellt damit zugleich auch die Voraussetzung derjenigen in Frage, die »glauben, daß es irgendwelche »kommunale« oder »rätemäßige« Verfassungsformen gäbe, durch deren Einführung der von der revolutionären proletarischen Partei regierte Staat den jedem Staat anhaftende Charakter eines Instruments der Klassenunterdrückung am En-

¹¹ Karl Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, 1922, S. 196.

¹² *Ebd.*, S. 117, Ausgabe 1968, S. 150.

¹³ *Ebd.*, Ausgabe 1968, S. 151.

¹⁴ Die Schrift ist als Nachdruck erhältlich, besprochen von W. Böck in KJ 4/71, S. 451 ff.

¹⁵ [Friedrich Engels u. Karl Kautsky], »Juristen-Sozialismus«, *MEW*, Bd. 21, S. 491–509.

¹⁶ Karl Korsch, a. a. O. (Anm. 2), *Archiv* . . . , S. 617; *Vorwort*, S. IX; Gerlach, S. 164.

¹⁷ *Ebd.*, *Archiv* . . . , S. 618; *Vorwort*, S. XI; Gerlach, S. 166.

¹⁸ Karl Korsch, »Revolutionäre Kommune« [zuerst in: *Die Aktion*, 1931], in: Karl Korsch, *Schriften zur Sozialisierung*, hrsgg. von Erich Gerlach, Frankfurt am Main, 1969, S. 102.

de gänzlich abstreifen könnte.«¹⁹ Zur gleichen Zeit stellt Korsch die Frage, ob der »Staat« »nur die organisierte und zentralisierte Gewalt der Gesellschaft« (ist), die ebenso gut von dem revolutionären Proletariat gegen das Kapital, wie von der Bourgeoisie gegen das Proletariat gehandhabt werden kann.«²⁰ Korsch hat später immer wieder die in ein Bild gepreßte Antwort wiederholt, daß die proletarische Revolutionstheorie »in jeder Beziehung, im Inhalt und in der Methode behaftet ist mit den Muttermalen des Jakobinismus, der bürgerlichen Revolutionstheorie.«²¹ Das habe zu einer »Überbetonung des Staates als des entscheidenden Instruments der sozialen Revolution«²² geführt. Die Ausarbeitung dessen, was das konkret für die politische Praxis bedeutet, hat Korsch nicht vorgelegt. Es bleibt zu prüfen, in welchem Umfang diese These bestimmt wird durch die Erfahrungen der spanischen Revolution,²³ der Entwicklung der UdSSR²⁴ und des faschistischen Staats. In diesem Zusammenhang sind die im Jahre 1932 in der von Harro Schulze-Boysen herausgegebenen Zeitschrift *Der Gegner* erschienenen »Thesen zur Kritik des faschistischen Staatsbegriffs« zu beachten, in denen es heißt:

»I. 1. Der faschistische Staat ist ein moderner Staat. Er bedeutet keine Rückkehr zu vorbürgerlichen Staatsstrukturen. Der Korporativstaat hat nichts zu tun mit dem »Ständestaat«. – Der Faschismus als »Gegenreform«. [. . .] III. 1. Die faschistische Umgestaltung bedeutet keine ökonomische Revolution, keine radikale Sprengung alter Produktionsverhältnisse und Entfesselung neuer Produktivkräfte. Hierin besteht – außer gegebenen Unterschieden der materiellen Möglichkeiten und der Größenordnung – der Hauptunterschied zwischen Faschismus und Bolschewismus. 2. Der faschistische Staat bedeutet die Vereinigung der ökonomischen und politischen Macht der Bourgeoisie gegen das Proletariat, also nicht Überwindung des Klassenstaates, sondern Herstellung des Klassenstaates in der Form des Klassenstaates. 3. Die neue Form der Verbindung der ökonomischen und politischen Klassenmacht der Bourgeoisie im faschistischen »totalen Staat« erfordert neue Formen der Verbindung der ökonomischen und politischen Aktion des Proletariats.«²⁵

Jürgen Seifert

¹⁹ *Ebd.*, S. 107; vgl. in diesem Zusammenhang auch »Revolutionäre Kommune« [zuerst in: *Die Aktion*, 1929], *ebd.*, S. 91 ff.

²⁰ Karl Korsch, »Das Problem Staatseinheit-Föderalismus in der Französischen Revolution«, in: *Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*, Jg. 15, 1930, S. 140; Nachdruck in: Karl Korsch, *Revolutionärer Klassenkampf*, Berlin (Kollektiv-Verlag, Rollbergstr. 67), 1972, S. 55.

²¹ Karl Korsch, »Thesen über Hegel und die Revolution«, in: *Der Gegner*, 1932, H. 3, S. 11 f.; Neudruck: *alternative*, H. 41 (April 1965), S. 67; ähnliche Formulierungen finden wir in: Karl Korsch, *Karl Marx*, hrsgg. von Götz Langkau, Frankfurt am Main, Wien, 1967 [zuerst: London 1938], S. 204; ferner: Karl Korsch, »State and Counter-Revolution«, in: *The modern Quarterly*, Jg. 11, 1939, H. 2, S. 66.

²² Karl Korsch, »10 Thesen über Marxismus heute« [geschrieben 1950], in: *alternative*, H. 41 (April 1965), 89; als »besonders kritische Punkte im Marxismus« kritisiert Korsch u. a. das »bedingungslose Festhalten an den politischen Formen der bürgerlichen Revolution«.

²³ Vgl. dazu Korsch's Beiträge über die spanische Revolution und die Kollektivierung in Spanien in: *Schriften zur Sozialisierung*, a. a. O. (Anm. 17).

²⁴ Vgl. dazu Karl Korsch, »State and Counter-Revolution«, a. a. O. (Anm. 20), S. 65: »How did it happen that the workers' state emerging from the 1917 revolution in Russia was slowly and without any »Thermidor« or »Brumaire« transformed from an instrument of the proletarian Revolution into an instrument of the present-day European counter-revolution?«

²⁵ Karl Korsch, »Thesen zur Kritik des faschistischen Staatsbegriffes«, in: *Der Gegner*, 1932, H. 4/5, S. 20 f.